

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Neunten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

»EG-Dok. R/1381/78 (FIN 376)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern¹⁾ schreibt den 1. Januar 1978 als spätesten Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten vor.

Die Richtlinie legt eine einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer fest und sieht gemeinsame Vorschriften für alle von dieser Steuer erfaßten Bereiche vor. In zahlreichen Fällen obliegt es den Mitgliedstaaten, die Anwendungsbedingungen dieser Vorschriften festzulegen. Angesichts der Tragweite der Richtlinie und der zahlreichen dadurch betroffenen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften waren mehrere Mitgliedstaaten nicht in der Lage, rechtzeitig die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zu treffen, um den Vorschriften der genannten Richtlinie nachzukommen. Diese Mitgliedstaaten konnten daher das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung ihrer Rechtsvor-

schriften über die Mehrwertsteuer nicht fristgerecht zum Abschluß bringen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten beantragen für die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG eine zusätzliche Frist. Hierzu sind höchstens zwölf Monate ausreichend. Die Wirkungen der keine einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen erfordernden Vorschriften der genannten Richtlinie, die zwischen dem 1. Januar 1978 und dem Tag der Bekanntgabe der heutigen Richtlinie eingetreten sein können, dürfen von dieser Fristgewährung nicht berührt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates werden Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande ermächtigt, die Richtlinienvorschriften spätestens am 1. Januar 1979 zur Anwendung zu bringen. Die Wirkungen der keine einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen erfordernden Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG, die bis zum Tage der Bekanntgabe der heutigen Richtlinie etwa eingetreten sind, bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande gerichtet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Juni 1978 – 14 – 680 70 – E – Fi 70/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.